

Förderrichtlinie der Stadt Weimar zur Förderung von Gründern

Amt für Wirtschaft und Märkte

Förderung von Gewerberäumen

1 Ziel der Förderung:

Die Kreativwirtschaft mit ihren Teilmärkten ist ein bedeutender Teil der Weimarer Unternehmenslandschaft und trägt zur Profil- und Imagebildung der Stadt Weimar als bedeutender Kultur- und Kreativstandort in Thüringen und Deutschland bei. Die Stadt Weimar hat sich daher die Förderung lokaler Akteure der Kreativwirtschaft zum Ziel gesetzt. Daneben möchte die Stadt Existenzgründer, Startups, d.h. insbesondere technologie- und wissensbasierte Gründungen unterstützen. Dazu gehört die Förderung und Unterstützung kreativer Räume, Orte und gründungsfreundlicher Milieus als Basis für eine prosperierende Entwicklung am Standort Weimar.

2 Gegenstand, Art und Umfang der Förderung

Ziel dieser Richtlinie ist die Förderung von Neugründungen oder räumlichen Verlagerungen von Existenzgründern und kreativwirtschaftlichen Unternehmen durch gestaffelte Mietzuschüsse für Büros, Büroarbeitsplätze oder Gewerberäume auf dem Gebiet der Stadt Weimar.

Gefördert wird die monatliche Nettokaltmiete (ohne Heizungs- und Betriebskosten, ohne Umsatzsteuer) für betrieblich notwendige Räume in Büros, für Arbeitsplätze in Gemeinschaftsbüros oder andere Gewerberäume in Form eines Zuschusses zu den Mietkosten. Die Förderungshöchstdauer beträgt max. 3 Jahre ab dem Zeitpunkt des erstmaligen Einzuges. Die Förderung beträgt

- a) im ersten Jahr der Laufzeit 50 % der monatlichen Nettokaltmiete bzw. max. 200 Euro monatlich
- b) im zweiten Jahr der Laufzeit 40 % der monatlichen Nettokaltmiete bzw. max. 160 Euro monatlich
- c) im dritten Jahr der Laufzeit 30 % der monatlichen Nettokaltmiete bzw. max. 120 Euro monatlich

3 Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Unternehmen der Kultur- und Kreativwirtschaft sowie Existenzgründer und Startups, die in Weimar ihren Firmensitz haben oder diesen nach Weimar verlegen.

Voraussetzung der Anerkennung als Existenzgründer:

- Unternehmensgründung bzw. Aufnahme der beruflichen Selbständigkeit als klein- oder mittelständisches Unternehmen bzw. Einzelunternehmen (als Gewerbetreibender, Soloselbständiger oder Freiberufler) zum Zeitpunkt der Erstförderung steht unmittelbar bevor oder liegt höchstens ein Jahr zurück.

Voraussetzung der Anerkennung als Startup:

- Unternehmensgründung mit neuer Geschäftsidee und hohem Innovationsgrad, d.h. die Unternehmensgründung muss technologie- oder wissensbasiert sein oder soziale Innovationen zum Unternehmensgegenstand haben.
- Darstellung des Geschäftsmodells
- Erschließung eines jungen oder neuen Marktes
- Gründung liegt höchstens drei Jahre zurück.

Voraussetzung der Anerkennung als Kultur- und Kreativschaffendes Unternehmen:

- Zugehörigkeit zu einem der Teilmärkte: Buch-, Literatur-, und Pressebereich, Musikwirtschaft und Phonomarkt, Film-, Video-, TV- und Rundfunkwirtschaft, Werbewirtschaft, Architektur, Informations-, Kommunikations-, Multimedia- und Internetwirtschaft, Software-/Games-Industrie, Kunstmarkt (bildende Kunst, Grafik, Mode, Design, Foto) und Handwerk sowie Kunsthandwerk, darstellende und unterhaltungsbezogene Kunst, Forschung/Entwicklung, Bildung und Beratung.
- Gründung liegt höchstens drei Jahre zurück.

Gefördert werden ausschließlich kleine Unternehmen mit zum Zeitpunkt des Erstbezugs weniger als 5 Mitarbeitern und einem Jahresumsatz oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens EUR 300.000. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte müssen Partnerunternehmen und verbundene Unternehmen mitberücksichtigt werden.

Parteien, Stiftungen oder Vereine sind von der Förderung ausgeschlossen.

4 Verfahren **Antragstellung**

Der Förderantrag soll folgende Unterlagen enthalten:

- Name des Unternehmens und entsprechender Nachweis, z.B. Gewerbeanmeldung
- bei Gründern und Startups Unternehmenskonzept (Businessplan/Geschäftsplan mit max. 25 Seiten, Steuernachweis)
- Mietvertrag, sofern schon vorhanden bzw. Informationen zu der anzumietenden Fläche
- Nachweis von im laufenden sowie in den beiden vorangegangenen Steuerjahren gewährten bzw. beantragten De-minimis-Beihilfen sowie sämtliche zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Fördergebern beantragten bzw. gewährten Förderungen
- Zustimmungserklärung zur Datenschutz-Grundverordnung der Stadt Weimar

Der Förderantrag ist mittels des dafür vorgesehenen Formulars zu richten an:

Stadtverwaltung Weimar
Amt für Wirtschaft und Märkte
– Stichwort: Förderung Gewerberäume –
Rathaus/ Markt 1
99423 Weimar

oder an
wirtschaft@stadtweimar.de.

Der Antrag ist gebührenfrei.

Bewilligung

Die Entscheidung über eine Bewilligung trifft vorbehaltlich von zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln und Mietflächen ein Vertreter der Stadt Weimar.

Geprüft wird die Plausibilität des Antrages samt Unterlagen sowie die Einhaltung der De-minimis-Schwelle. Sollten zur Überprüfung des Antrages noch weitere Informationen benötigt werden, so ist der Antragsteller verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen oder noch benötigte Unterlagen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Im Falle einer positiven Entscheidung wird ein Zuwendungsbescheid über die Höhe der zugesagten Förderung samt damit verbundenen Auflagen und Bedingungen erlassen.

Ein Rechtsanspruch auf die beschriebene Förderung besteht nicht. Die Stadt Weimar behält sich vor, eine Überprüfung der Abläufe und der Mittelzuordnung, aber auch der rechtmäßigen Verwendung der Förderung (betriebliche Eigennutzung der geförderten Räumlichkeiten) jederzeit vorzunehmen oder vornehmen zu lassen.

5 Auflagen

Der Antragsteller ist weiterhin verpflichtet, auf Verlangen des Fördermittelgebers Jahresabschlüsse vorzulegen sowie alle Auskünfte zu erteilen, die mit der geförderten Nutzung im Zusammenhang stehen, Einsicht in Bücher und Belege sowie sonstige zur Überprüfung der Auflagen und Bedingungen der Förderung dienenden Unterlagen zu gestatten und eine Besichtigung der Räume an Ort und Stelle zuzulassen. Überdies gilt die Aufbewahrungspflicht für sämtliche bezugnehmende Unterlagen bis zum Ablauf von 5 Jahren nach Ende des Kalenderjahres, auf das sie sich beziehen und für das eine Förderung gewährt wurde.

Etwaige mit Durchführung der Förderung verbundene Kosten, Gebühren, Spesen oder ähnliches hat der Antragsteller zu tragen.

6 Einstellung oder Widerruf der Förderung

Die Förderung kann eingestellt oder widerrufen werden, wenn der Antragsteller seiner Verpflichtung zur Entrichtung städtischer Steuern, Gebühren oder Abgaben nicht ordnungsgemäß nachkommt.

Weiterhin kann die Förderung eingestellt werden, wenn sich die Unternehmensform des Antragstellers ändert oder über das Vermögen des Antragstellers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Entrichtung laufender Miet- und Betriebskosten nicht mehr möglich ist oder das Unternehmenskonzept scheitert.

Überdies kann die Förderung eingestellt und/oder widerrufen werden, wenn eine widmungswidrige Verwendung der geförderten Räumlichkeiten erfolgt, Auflagen, Befristungen oder Bedingungen oder vom Zuwendungsempfänger übernommene Verpflichtungen nicht erfüllt werden, geltende Rechtsvorschriften (z.B. De-minimis-Verordnung, Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz) nicht eingehalten werden, eine Verurteilung wegen illegaler Beschäftigungsverhältnisse erfolgt, die Einsicht in Unterlagen oder die Erteilung von Auskünften, die zur Beurteilung der Zuschusssituation maßgeblich sind, verweigert wird, oder auf Grund wesentlich unrichtiger, unvollständiger oder wahrheitswidriger Angaben Zuschüsse erlangt werden bzw. der Förderungszweck offenkundig nicht erreicht werden kann. In solchen Fällen ist der Antragsteller verpflichtet, den erhaltenen Förderungsbetrag samt Zinsen in Höhe von 6 % pro Jahr ab dem Tag der Auszahlung über Aufforderung der Stadt Weimar sofort zurückzuzahlen.

7 Datenschutz

Mit seiner Unterschrift unter dem Förderantrag erteilt der Antragsteller die Zustimmung, dass die mit der Förderung im Zusammenhang stehenden Daten zum Zwecke der Durchführung des Förderverfahrens unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen innerhalb der Stadtverwaltung Weimar verarbeitet werden.

Diese Förderrichtlinie tritt mit dem Datum der Unterzeichnung in Kraft.

Weimar, 24.10.2022